



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

14. Mai 2007

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB</i>	1
2. <i>Einstellung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB</i>	4
3. <i>Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen</i>	6
4. <i>Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ – Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Verbandsgewässern</i>	6

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ beschlossen.

Für den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten Bereich der Flurstücke 10075, 10076, 10173 (teilweise), 10078, 10079, 10081, 10082, 10084, 10085, 10086, 10087, 10088, 10089, 10090, 10091, 10092 (teilweise), 10093, 10095, 10097, 283/2, 1870/280 und 1868/279 der Flur 25 in der Gemarkung Burg (Audi Autohaus Magdeburger Chaussee) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplanes:

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Audi Autohaus“ ist am 7. Mai 1999 in Kraft getreten. Eine Realisierung des Vorhabens entsprechend des Planes ist erfolgt.

Die Autohaus Burg Immobilien Verwaltungs GmbH beabsichtigt nun eine Erweiterung des Verkaufsgebäudes mit einem Showroom.

Da in dem 1999 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur das konkrete Vorhaben Inhalt war, welches auch umgesetzt wurde, ist die geplante Erweiterung planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes in den Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von 1999, ebenso soll der Bebauungsplan die Sicherung der Vorhaltefläche für einen evtl. Ausbau der Kreuzung mit einem Kreisverkehr durch entsprechende Festsetzungen ermöglichen.

Dieser Bebauungsplan gilt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Auf einen Umweltbericht sowie ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren wird deshalb verzichtet werden.

Burg, 09. MAI 2007

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ (Karte unmaßstäblich)

2. Einstellung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2007 die Einstellung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“ beschlossen.

Am 12. September 2001 verabschiedete der Stadtrat der Stadt Burg den Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sollte im Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“ eine Wohnbaufläche i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausweisen.

Der Zuschnitt dieser Fläche sollte von der L 52 (Niegripper Chaussee) entlang des Elbe-Havel-Kanals bis zur Siedlung „Überfunder“ erfolgen.

Hintergrund zur Änderung:

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes 2020 für die Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau stellt die bauleitplanerische Grundlage der Stadt Burg nach den derzeit vorhersehbaren Erfordernissen dar. Hierbei erfolgt die Bearbeitung aus der Betrachtung der gesamtstädtischen Entwicklungsperspektive heraus. Somit sind die Darstellungen bezüglich der erkennbar erforderlichen Wohnbauflächen vollständig ausgeschöpft, die Verfahren zur Änderung von Bebauungsplänen mit Wohngebietsfestsetzungen sind eingeleitet. Diese Maßnahmen flankieren die planerische Reaktion der Stadt Burg auf den zu erwartenden Bevölkerungsrückgang und die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur.

Das In-Kraft-Treten des neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau würde das laufende 4. Änderungsverfahren formal für beendet erklären, weil die zu ändernde Planung, der Flächennutzungsplan der Stadt Burg, wirksam seit 30.07.1999, durch die neue Planung ersetzt wird.

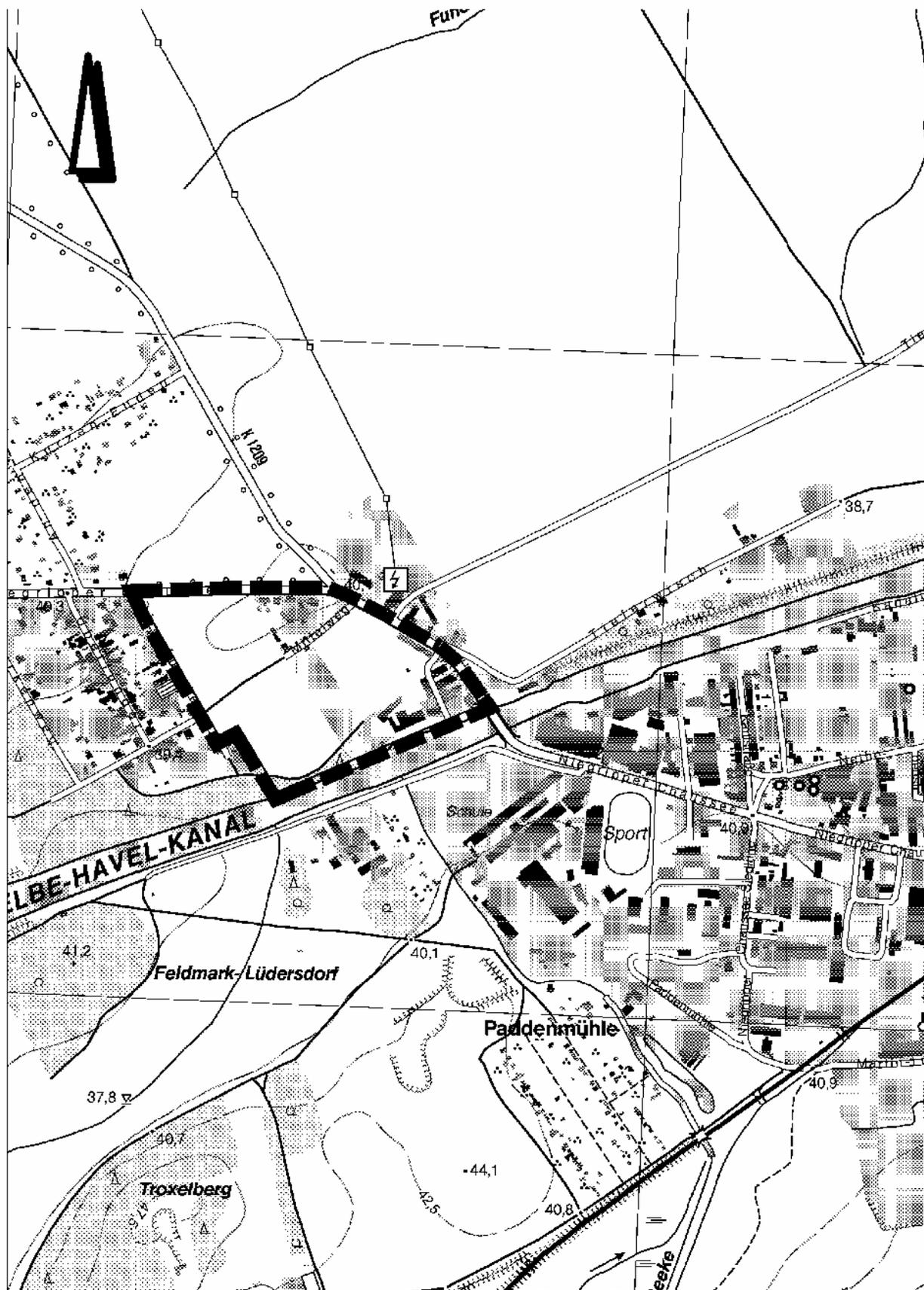
Der Klarheit halber und zur Wahrung der formellen Übersichtlichkeit wird dieses 4. Änderungsverfahren durch Beschlussfassung eingestellt.

Burg, 09. MAI 2007

gez.

Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Überfunder an der Niegripper Chaussee“ (Karte unmaßstäblich)

3. Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Steuerkabel Kabel STK 0921 Avacon, Detershagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Detershagen	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 24.05.2007 bis 21.06.2007 im Raum 334 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter
Tel.: 0345/ 514 3632 montags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Siering

4. Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ – Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Verbandsgewässern

Der Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ Genthin gibt hierdurch bekannt, dass
in der Zeit vom 01.06.2007 – 28.02.2008
an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Eigentümer oder Nutzer der Anlegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände („Wasserverbandsgesetz – WVG“), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zuletzt geändert am 15.04.2005 (GVBL LSA Nr. 23/2005) sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 01.04.1992 zuletzt geändert am 20.10.2005. Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie freitags 7.00 – 13.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“
Heinigtenweg 14

39307 Genthin

gez. Ziegeler
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen